Stadt
Schwentinental

Der Bürgermeister

Sachstandsmitteilung Nr.:	**063/2026**	**Datum:**	**05.03.2026**
Beratungsart:	**☒ öffentlich**	**☐ nicht öffentlich**	

Beratungsfolge			
Nr.		**Stadtvertretung / Fachausschuss**	**Sitzungstag**
1		**Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur**	
2	**X**	**Bildungsausschuss**	**19.03.2026**
3		**Ausschuss für Umwelt und Verkehr**	
4		**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen**	
5		**Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung**	
6		**Hauptausschuss**	
7		**Stadtvertretung**	

	nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Evers	gez. Kemper
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP: Antrag der SWG-Fraktion
hier: Erfassung und haushaltsrechtliche Einordnung schulisch veranlasster Einnahmen

2. Sachstand:

In der Anlage übersende ich Ihnen einen Antrag der SWG-Fraktion bezüglich der Erfassung und haushaltsrechtlicher Einordnung schulisch veranlasster Einnahmen zur Kenntnis und weiteren Beratung.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

SWG
Schwentinentaler
Wählergemeinschaft

Antrag

Betr: Erfassung und haushaltsrechtliche Einordnung schulisch veranlasster Einnahmen

Der Bildungsausschuss bittet die Verwaltung um Prüfung und schriftliche Stellungnahme zu den nachfolgenden Punkten.

Die Ergebnisse sind dem Bildungsausschuss in geeigneter Form vorzulegen.

Vor dem Hintergrund der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist eine zeitnahe Klärung erforderlich.

A. Von Eltern eingesammelte Beiträge

1. In welchem Umfang und konkret wofür werden an den Schulen Gelder von Eltern eingesammelt (Art, Höhe, Zweck, Regelmäßigkeit)?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Erhebung?

3. Wer ist Empfänger, Verfügungsberechtigter und Verwahrer dieser Gelder?

4. Weshalb sind diese Einnahmen bislang nicht Bestandteil des Haushalts des Schulträgers?

5. Welche haushaltsrechtlichen Risiken oder Beanstandungen ergeben sich hieraus?

6. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Erfassung, Verbuchung und Kontrolle sicherzustellen?

B. Spenden und Mittel aus Fördervereinen

1, In welchem Umfang erhalten Schulen Spenden oder Zuwendungen, insbesondere über Fördervereine?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Umgang mit diesen Geldern?

3. Welche Informations- und Anzeigepflichten gegenüber dem Schulträger bestehen?

4. Welche Abgrenzung gilt zwischen Spenden, die dem Schulträger zuzurechnen sind, und solchen, die im Verantwortungsbereich des Fördervereins verbleiben?

5. Inwieweit bestehen kommunale oder landesrechtliche Regelungen (z. B. Wertgrenzen, Meldepflichten, Formblätter)?

6. Sind interne Verwaltungsvorschriften erforderlich oder anzupassen, um Transparenz, ordnungsgemäße Buchung und Kontrolle sicherzustellen.

Begründung:

An den Schulen in Schwentinental werden zu Beginn und/oder im Verlauf eines Schuljahres pauschale Geldbeträge von Eltern eingesammelt, die der Finanzierung schulischer Aktivitäten (z. B. Materialien, Projekte, Veranstaltungen) dienen. Die Höhe dieser Beträge variiert laut Elternaussagen zwischen etwa 40 und 80 Euro pro Schuljahr.

Diese Einnahmen stellen faktisch regelmäßige Geldzuflüsse im schulischen Kontext dar. Eine Abbildung im Haushalt des Schulträgers oder eine transparente haushaltsrechtliche Zuordnung ist bislang nicht erkennbar.

Darüber hinaus erhalten Schulen in regelmäßigem Umfang Spenden oder Zuwendungen über Fördervereine, die häufig zweckgebunden für schulische Zwecke eingesetzt werden.

Grundsätzlich gilt auch in Schleswig-Holstein:

Spenden an öffentliche Schulen sind Einnahmen öffentlicher Einrichtungen.

Der Schulträger (Kommune) trägt die Finanz- und Sachverantwortung.

Schulleitungen sind daher verpflichtet, den Schulträger über solche Spenden zu informieren und deren Verwendung transparent zu machen – unabhängig davon, ob die Mittel direkt an die Schule oder über einen Förderverein fließen.

Beispielhaft zeigt sich dies in anderen Kommunen, wo Spenden ab 50 € dokumentiert und dem Schulträger gemeldet werden müssen. Diese Regelung dient der Rechnungsprüfungs-, Haushalts- und Korruptionsprävention.

Ob und in welchem Umfang vergleichbare Regelungen in Schwentinental bestehen oder eingeführt werden sollten, bedarf der Prüfung und Klarstellung.

Ziel ist es, eine einheitliche und rechtskonforme Praxis sicherzustellen, die sowohl der Haushaltsklarheit und -wahrheit, als auch der Transparenz öffentlicher Mittelverwendung gerecht wird.

Anlage:

Verwendung von Spenden durch die Fördervereine der Grundschulen in Schwentinental

Förderverein, Schule, Hauptzweck laut Satzung, konkrete Verwendung der Spenden

Förderverein der Grundschule am Schwentinepark e. V. (Ortsteil Raisdorf, 24223):

Ideelle und materielle Unterstützung der Schule, insbesondere dort, wo öffentliche Mittel nicht ausreichen

• Gestaltung und Verbesserung des Schulhofs

• Anschaffung von Pausenspielzeug und Sportgeräten

• Kauf von Büchern für die Schulbibliothek

• Finanzierung von Schulprojekten (z. B. Autorenlesungen)

• Förderung eines attraktiven und kindgerechten Schulalltags

Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e. V. (Ortsteil Klausdorf, 24222)

Gemeinnützige Förderung erzieherischer, unterrichtlicher und kultureller Aufgaben der Schule

• Unterstützung von Schulprojekten und Veranstaltungen

• Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten

• Verbesserung der Bewegungs- und Freizeitangebote

• Mitfinanzierung von besonderen Aktionen / Referenten

• In begründeten Ausnahmefällen: finanzielle Unterstützung einzelner Kinder zur Teilnahme an Schulveranstaltungen

Für die Fraktion der SWG

Anja Lassen
Heiko Stelljes